

Gemeinsamer Bericht
über den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages
zwischen der
aap Implantate AG und der aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH

Der Vorstand der im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu HRB 64083 B eingetragenen aap Implantate AG, mit Sitz in Berlin („aap“), und die Geschäftsführung der im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRB 32569 eingetragenen aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH, mit Sitz in Dieburg („aap Bio“), haben einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 AktG vorgelegt, nach dem aap Bio die Leitung ihrer Geschäfte der aap unterstellt und sich verpflichtet, ihren Gewinn an aap abzuführen. Der Vertrag wurde am 15. August 2008 geschlossen. Es ist vorgesehen, dass die Hauptversammlung der aap und die Gesellschafterversammlung der aap Bio dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag am 29. September 2008 zustimmen. Die Hauptversammlung der aap soll am 19. August 2008 einberufen werden.

Zur Unterrichtung der Gesellschafter und zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassungen erstatten der Vorstand der aap und die Geschäftsführung der aap Bio den folgenden gemeinsamen

Bericht

über den Unternehmensvertrag gemäß § 293a AktG.

1. aap ist alleinige Gesellschafterin der aap Bio. Das Stammkapital der aap Bio von 51.000,00 DM ist voll eingezahlt. Gegenstand des Unternehmens der aap Bio ist gegenwärtig der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen sowie die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei Handelsgesellschaften, insbesondere die Beteiligung als persönlich haftende Gesellschafterin der aap Biomaterials GmbH & Co. KG, mit Sitz in Dieburg, („aap Bio KG“), die die Erforschung wissenschaftlicher und technischer Grundlagen für neue Knochenzemente und Knochenersatzwerkstoffe sowie deren Herstellung und Vertrieb zum Gegenstand hat.

Die aap Bio KG soll auf die aap Bio verschmolzen werden, so dass Vermögen, Schulden und Schuldverhältnisse der aap Bio KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf aap Bio übergehen. aap Bio wird den Geschäftsbetrieb der aap Bio KG fortführen. Im Zuge der Verschmelzung wird aap ein weiterer Geschäftsanteil an aap Bio gewährt.

Mitglieder der Geschäftsführung sind die Herren Oliver Bielenstein und Jan Albert de Vries. aap Bio wird gemäß § 9 ihres Gesellschaftsvertrages gesetzlich durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

aap ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, die 1990 als Spezialist für Metallimplantate gegründet wurde. Durch die Akquisition der Mebio-Coripharm-Gruppe im Jahre 2000 konnte aap sein Produktspektrum mit Knochenzementen und Biomaterialien weiter ausbauen und verfügt damit heute über zwei Geschäftsbereiche: Den Geschäftsbereich T/O und den Geschäftsbereich Biomaterialien, wobei aap

in letztgenanntem Bereich nicht selbst operativ tätig ist, sondern die Funktionen einer geschäftsleitenden Holding für die Tochtergesellschaften im Bereich Biomaterialien ausübt. Der Marktauftritt der Tochtergesellschaften im Bereich Biomaterialien im In- und Ausland erfolgt unter aap bio implants group.

Gegenstand des Geschäftsbereiches T/O ist die Entwicklung, die Produktion, der Vertrieb und die Vermarktung von Metallimplantaten und Endoprothesen. Für die Knochenbruchheilung werden am Standort Berlin Platten, Schrauben und Nägel in Stahl und Titan gefertigt. Der Bereich Orthopädie ist auf Endoprothesen für den Ersatz des Schulter-, Hüft- und Kniegelenkes spezialisiert.

Der Geschäftsbereich Biomaterialien ist in einzelnen Tochtergesellschaften in Dieburg und Obernburg bei Frankfurt am Main sowie Nijmegen in den Niederlanden organisiert. Hier werden Knochenzemente in Kombination mit Zementiertechnik, Produkte für die Knochen- und Geweberegeneration als auch Medikamententräger für die Infektionstherapie entwickelt und produziert sowie chemische und mikrobiologische Analytik – für die Konzerngesellschaften und für Dritte – durchgeführt.

Mitglieder des Vorstands der aap sind die Herren Oliver Bielenstein und Bruke Seyoum Alemu. aap wird gemäß § 9 ihrer Satzung gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich oder durch ein Mitglied des Vorstands in Gemeinschaft mit einem Prokuristen. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein.

2. aap als herrschendes Unternehmen und aap Bio als beherrschtes Unternehmen haben am 15. August 2008 den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag entsprechend § 291 Abs. 1 S. 1 AktG geschlossen. Dieser Vertrag soll nach Zustimmung der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der aap Bio im Jahr 2008 im Handelsregister der aap Bio eingetragen werden und eine Laufzeit von mindestens fünf Jahren haben.

Mit dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellt aap Bio die Leitung ihrer Gesellschaft der aap und verpflichtet sich, den gesamten Gewinn an aap abzuführen.

Entsprechend § 302 AktG ist aap als herrschende Gesellschaft verpflichtet, die während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbeträge der aap Bio zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Es wurde ausdrücklich vereinbart, dass ein Verzicht oder Vergleich über den Verlustausgleichsanspruch der aap Bio unzulässig ist, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 AktG vorliegen.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sieht – abgesehen von dem Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund – eine Beendigungsmöglichkeit für den Fall vor, dass aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an aap Bio zustehen sollte.

3. Dem geplanten Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages liegen die folgenden wirtschaftlichen und rechtlichen Überlegungen zugrunde:

Der Vertrag ermöglicht aap, insbesondere über das Weisungsrecht die abhängige Gesellschaft im Rahmen des aap-Konzerns zu leiten. Gewinne sind an aap abzuführen, wobei Verluste gemäß § 302 AktG im Gegenzug von aap auszugleichen sind.

aap Bio ist persönlich haftende Gesellschafterin der aap Bio KG und an dieser vermögenslos beteiligt. Aufgrund der nachhaltig guten Entwicklung der aap Bio KG in den vergangenen Geschäftsjahren hat diese Gesellschaft sämtliche gewerbesteuerlich nutzbaren Verlustvorträge im aktuellen Geschäftsjahr verbraucht. Da die Geschäftsführung der aap Bio und der Vorstand der aap auch weiterhin davon ausgehen, dass die aap Bio KG positive Ergebnisbeiträge für die aap Gruppe erwirtschaften wird, soll die aap Bio KG auf die aap Bio verschmolzen werden. aap Bio wird hiernach als Gesamtrechtsnachfolgerin der aap Bio KG deren Geschäftsbetrieb fortführen. Bei einem dann bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen aap und aap Bio als Rechtsnachfolger der aap Bio KG können ab Zeitpunkt des Übergangs des Vermögens entstehende Gewinne im Rahmen der Organschaft zur Verrechnung mit bestehenden körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlustvorträgen der aap genutzt werden.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft, § 14 ff. KStG, 2 Abs. 2 GewStG. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft werden eine zusammengefasste Besteuerung der aap Bio als Organgesellschaft und der aap als Organträger bewirken. Hierdurch wird ein steuerlicher Ergebnis-/Verlustausgleich ermöglicht. Ferner wird vermieden, dass 5% der Dividenden der aap Bio an die aap bei dieser als nicht abziehbare Betriebsausgaben der Besteuerung unterliegen. Gewerbesteuerlich wird die aap Bio als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers aap sein. Im Ergebnis kommt es daher zu einer zusammengefassten Besteuerung (körperschaftsteuerlich und gewerbesteuerlich) bei der aap. Dabei sind die derzeit bestehenden erheblichen körperschaftsteuerlichen und gewerbesteuerlichen Verlustvorträge der aap zu berücksichtigen, die durch die Organschaft auch zugunsten etwaiger Gewinne der aap Bio genutzt werden können. Die körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft hat den Vorteil, dass positive oder negative Ergebnisse der aap Bio mit negativen bzw. positiven Ergebnissen der aap und anderer Gesellschaften im Organkreis zeitgleich verrechnet werden können. Dadurch kann der Konzernsteuercashflow und der Konzernsteueraufwand optimiert werden.

Die Höhe der aus dem ertragsteuerlichen Organkreis resultierenden wirtschaftlichen Vorteile wird von den zukünftigen Erträgen der aap Bio abhängen, die sich nicht mit Sicherheit prognostizieren lassen.

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrages besteht nicht. Insbesondere könnte durch den Abschluss eines anderen Unternehmensvertrages i.S.d. § 292 AktG (Betriebspacht-, Betriebsüberlassung-, Teilgewinnabführungsvertrag, Gewinngemeinschaft) oder eines Betriebsführungsvertrages keine zusammengefasste Besteuerung von aap und aap Bio erreicht werden. Die bestehenden Vorteile überwiegen die Nachteile des Unternehmensvertrages (insbesondere die Verlustausgleichspflicht gemäß § 302 AktG).

4. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag hat den aus der **Anlage** ersichtlichen Inhalt.

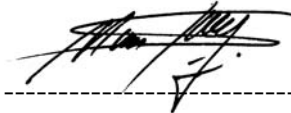
- 5. Da aap alleinige Gesellschafterin der aap Bio ist, kann von einer Darlegung von Art und Höhe eines Ausgleichs und einer Abfindung abgesehen werden.

Berlin/Dieburg, den 18. August 2008

aap Implantate AG



(Oliver Bielenstein)




(Bruke Seyoum Alemu)

aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH



(Oliver Bielenstein)



(Jan Albert de Vries)

ANLAGE

zum gemeinsamen Bericht über den
Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **aap Implantate AG**,
mit Sitz in Berlin,
AG Charlottenburg, HRB 64083 B,
Lorenzweg 5, 12099 Berlin,
vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten
und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiten
Mitglieder des Vorstandes, Herren Oliver Bielenstein und Bruke Seyoum Alemu,

- nachfolgend „aap“ -

und

der **aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH**,
mit Sitz in Dieburg,
AG Darmstadt, HRB 32569,
vertreten durch den gemeinschaftlich mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungs-
berechtigten und von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreiten
Geschäftsführer, Herrn Oliver Bielenstein, und den gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem an-
deren Prokuristen vertretungsberechtigten Prokuristen, Herrn Marek Hahn,

- nachfolgend „aap Bio“ -

I. Voraussetzungen

1. aap ist alleinige Gesellschafterin der aap Bio. Das Stammkapital der aap Bio von 51.000,00 DM ist voll eingezahlt.
2. aap Bio als persönlich haftende Gesellschafterin und aap als Kommanditistin mit einer Hafteinlage von 95.000,00 EUR sind die alleinigen Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt zu HRA 32048 eingetragenen aap Biomaterials GmbH & Co. KG, mit Sitz in Dieburg („aap Bio KG“). Die aap Bio KG wird auf die aap Bio verschmolzen werden, so dass Vermögen, Schulden und Schuldverhältnisse der aap Bio KG im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf aap Bio übergehen. aap Bio wird den Geschäftsbetrieb der aap Bio KG fortführen.

Im Zuge der Verschmelzung wird aap ein weiterer Geschäftsanteil an aap Bio gewährt.

II. Vereinbarungen

§ 1

Leitung

aap Bio unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der aap, so dass aap insbesondere berechtigt ist, der Geschäftsführung der aap Bio Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

1. aap Bio verpflichtet sich, ihren gesamten Gewinn an aap abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
2. aap Bio kann mit Zustimmung der aap Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der aap aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Rücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

1. Bei aap Bio während der Vertragsdauer entstehende Jahresfehlbeträge hat die aap entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung zu übernehmen, soweit diese nicht dadurch ausgeglichen werden, dass den Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
2. Für den von aap auszugleichenden Jahresfehlbetrag der aap Bio ist das Ergebnis der Handelsbilanz der aap Bio ohne Berücksichtigung des Anspruchs auf Verlustausgleich maßgebend.
3. Ein Verzicht oder Vergleich über den Verlustausgleichsanspruch der aap Bio ist unzulässig, wenn und soweit nicht die Voraussetzungen des § 302 AktG vorliegen.

§ 4

Laufzeit

1. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmungen der Hauptversammlung der aap und der Gesellschafterversammlung der aap Bio abgeschlossen. Der Vertrag wird wirksam mit der Eintragung in das Handelsregister der aap Bio und gilt hinsichtlich der Verpflichtungen gem. §§ 2 und 3 für das gan-

ze Geschäftsjahr, in dem die Eintragung in das Handelsregister der aap Bio erfolgt. Die aus § 1 folgenden Pflichten entstehen mit Eintragung des Vertrages im Handelsregister.

2. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf 31. Dezember 2013, mindestens aber für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung des Vertrages im Handelsregister der aap Bio, abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht mit einer Frist von 6 Monaten vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich um jeweils 1 Kalenderjahr.
3. Der Vertrag kann vor Beendigung gemäß Abs. 2 ordentlich mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn aap nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte an aap Bio zusteht.
4. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden.
5. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 5

Allgemeine Bestimmungen

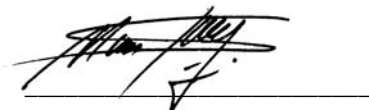
1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit und Anwendbarkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Regelung gilt eine solche, die dem von den Parteien Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.
2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Berlin, den 15. August 2008

aap Implantate AG



Oliver Bielenstein



Bruke Seyoum Alemu

aap Biomaterials Verwaltungs-GmbH



Oliver Bielenstein



ppa. Marek Hahn